

Brandschutz - Versicherung/Haftung

An einem Brand in einem Pferd stall mag der Stallbetreiber und Pferdebesitzer noch nicht einmal denken. Sollte sich dieses bedrohliche Risiko dennoch einmal realisieren, stellt sich für den Betroffenen die Frage, ob überhaupt und wenn ja, wer und welcher Höhe ihm zu- mindest den finanziellen Schaden ersetzt. Nahezu jeder Hauseigentümer oder Pferdebe- trieb verfügt über eine Gebäude- und Feuerversicherung, so dass die Betroffenen zunächst davon ausgehen, in wirtschaftlicher Hinsicht kein Risiko zu tragen. Die Realität sieht leider häufig anders aus.

Die Tücken liegen in den abgeschlossenen Versicherungsverträgen selbst und den Obliegen- heiten, die sich für den Versicherten aus den Allgemeinen Bedingungen für die Feuer- und Wohngebäudeversicherung sowie aus dem Versicherungsvertragsgesetz ergeben.

Der Versicherungsvertrag

Problematisch ist immer der Umfang des abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Häufig muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall feststellen, dass viele der Schäden von de- nen er meint, er würde Versicherungsschutz genießen, von der Versicherung nicht ersetzt werden. Meistens werden Versicherungsverträge über Versicherungsagenten oder -makler abgeschlossen. In der Praxis sieht dies so aus, dass der Kunde seinem Berater erzählt, für welches Gebäude oder welchen Stall er sich Versicherungsschutz wünscht.

Schon in diesem Stadium können viele Fehler passieren, die eine Leistungspflicht des Versi- cherers im Schadenfall ausschließen.

Deshalb ist es unerlässlich, beim Abschluss des Vertrages genau zu überprüfen, ob im Versi- cherungsschein alle Positionen, für die Versicherungsschutz gewünscht wird, auch aufge- führt sind. Es reicht hier nicht aus, sich allein auf das Wort des Versicherungsvertreter zu verlassen. Bei einem Gebäudeversicherungsvertrag für ein Anwesen mit Pferdestallungen muss stets überprüft werden, ob auch das lebende Inventar, d. h., die in dem Stall unter- gebrachten Pferde vom Versicherungsschutz umfasst sind.

In einem Fall, den der Bundesgerichtshof im Jahr 2004 entschied, hatte der Betroffene für sein Anwesen mit Pferdestall über einen Versicherungsagenten einen Gebäudeversiche- rungsvertrag abgeschlossen. Der Betroffene wollte selbstverständlich einen Vertrag ab- schließen, bei dem sich der Versicherungsschutz auch auf die von ihm gehaltenen Pferde erstreckt. Diesen Umstand erwähnte er bei den Vertragsanbahnungen gegenüber dem Ver-

sicherungsagenten. Der dann tatsächlich von dem Betroffenen abgeschlossene Versicherungsvertrag umfasste den Schutz für die Pferde nicht. Als der Schadensfall bedauerlicher Weise eintrat, musste der Betroffene nicht nur den Verlust seiner fünf Vollblutpferde, die bei dem Brand ums Leben kamen beklagen, sondern konnte ebenfalls keinen finanziellen Ersatz für seinen Schaden in Höhe von rund 100.000,00 EUR erlangen.

Pferdepensionsbetriebe oder auch landwirtschaftliche Betriebe und Privatleute, bei denen Fremdperde untergestellt sind, müssen stets beachten, dass die Schäden an Einstellpferden vom Versicherungsschutz grundsätzlich nicht mit erfasst sind. Da der Stallbetreiber für Schäden an eingestellten Pferden haftungsrechtlich aufzukommen hat, muss er selbst den Schaden ersetzen. Dies kann unter Umständen die wirtschaftliche Existenz des Betriebes bedrohen. Dies gilt sowohl für die Betriebshaftpflichtversicherung, als auch für die Feuer- und Gebäudeversicherung.

Die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

Schon vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherte eine Vielzahl von Obliegenheiten zu beachten, damit der Versicherer im Schadensfall nicht leistungsfrei wird.

Bei Feuer- und Gebäudeversicherungen ist die Beachtung der Sicherheitsvorschriften (§ 7 ABF) besonders hervorzuheben. Es gibt sowohl gesetzlich als auch behördliche Sicherheitsvorschriften. Typisches Beispiel für behördliche Sicherheitsvorschriften sind Auflagen in einer Baugenehmigung, die dem Brandschutz dienen. Wird eine Brandmauer zwischen Heulager und Stall vorgeschrieben und wurde eine solche nicht errichtet, so besteht für den Versicherer Leistungsfreiheit, bei einem Schaden, der an dem durch die Brandmauer geschützten Gebäudeteil entsteht.

Der Versicherte sollte sich bei Abschluss seines Versicherungsvertrages umfassend darüber informieren, welche konkreten Sicherheitsvorschriften für sein Gebäude oder Stall bestehen, um entsprechende Vorkehrungen treffen zu können.

Es sollte daher stets eine rechtliche Überprüfung der Versicherungsverträge hinsichtlich ihres Umfangs und der für Versicherungsnehmer zu beachtenden Obliegenheiten erfolgen, um nicht erst im Schadensfall feststellen zu müssen, dass Versicherungsschutz nicht besteht.

Mögliche weitere blaue Kästen

Tierhalterhaftpflichtversicherung

Diese Versicherung kommt für Schäden auf, deren Verursacher Pferde sind und sich die von ihnen ausgehende Tiergefahr realisiert hat. Es besteht die Obliegenheit den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit wird der Versicherer leistungsfrei.

Die private Haftpflichtversicherung

Häufig wird verkannt, dass auch die private Haftpflichtversicherung in vielen Fällen, bei denen Schäden durch Pferde verursacht werden, eintrittspflichtig ist. So ist im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung z. B. regelmäßig das Reiten fremder Pferde zu privaten Zwecken versichert. Wird z. B. versäumt die Boxentür vollständig zu verschließen und gelangen dadurch Pferde auf eine Straße und verursachen dort einen gravierenden Unfall, so ist die private Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig und nicht die Tierhalterhaftpflichtversicherung.

Tierlebensversicherung

Hier ist gemäß § 121 VVG jede erhebliche Erkrankung sowie jeder erhebliche Unfall des versicherten Tieres unverzüglich anzuzeigen. Muss eine Nottötung des versicherten Pferdes erfolgen, ist zuvor eine Einwilligung des Versicherers einzuholen. In beiden Fällen wird bei Verletzung dieser Obliegenheiten der Versicherer leistungsfrei.